



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-8336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 24. Juli 1989

Z1. 10.101/164-XI/A/1a/89

3830/AB

1989 -07- 26

zu 3851/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3851/J betreffend untertägige Kavernen-Deponie Wolfsthal, welche die Abgeordneten Erlinger, Wabl und Freunde am 1. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach Mitteilung der ALPINE MINERAL Bergbauberatungs- und Bergbaubetriebsges. m.b.H. hat diese, nachdem ihr nach österreichweit angestellten Überlegungen der Standort Wolfsthal für eine Fels-Kavernen-Deponie am geeignetsten erschienen war, im Herbst 1987 den Bürgermeister von Wolfsthal-Berg darüber informiert. In der Folge sind dem Bürgermeister und sämtlichen Gemeinderäten Unterlagen über das ins Auge gefaßte Vorhaben übermittelt worden. Darüber hinaus wurden dann die maßgebenden Stellen des Landes Niederösterreichs, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie der Bundeswirtschaftskammer unterrichtet. Auf spezifische Fragen der Bundeswirtschaftskammer ist an diese das in der Einbegleitung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage erwähnte Schreiben vom 25. November 1988 ergangen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die ALPINE MINERAL Bergbauberatungs- und Bergbaubetriebsges. m.b.H. beabsichtigt vorerst nur die Explorierung des in Wolfsthal gelegenen Granitvorkommens im Hinblick auf Abbauwürdigkeit. Daher wurde auch nicht um wasserrechtliche Bewilligungen angesucht, die allenfalls bei einer Deponierung erforderlich sein könnten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Sofern sich das Granitmassiv auch für Deponiezwecke eignen sollte, wird die ALPINE MINERAL Bergbauberatungs- und Bergbaubetriebsges.m.b.H. nach den in Österreich bzw. im Ausland geltenden Richtlinien für Deponierungen vorgehen.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Nach Mitteilung der ALPINE MINERAL Bergbauberatungs- und Bergbaubetriebsges.m.b.H. sind oberflächengeologische und hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt worden. Im Zuge der Explorierung würden weitere geologische und geotechnische Untersuchungen vorgenommen werden. Außerdem sind weitere hydrogeologische Untersuchungen geplant.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen würden die zu schaffenden Hohlräume in einem grund- und kluftwasserfreien geologischen Körper (Granitmassiv) gelegen sein.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Nach Mitteilung der ALPINE MINERAL Bergbauberatungs- und Bergbau-

- 3 -

betriebsges.m.b.H. ist bei positiven Ergebnissen an die Gründung einer eigenen Gesellschaft gedacht, wobei den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) Beteiligungen angeboten werden.

Zu Punkt B der Anfrage:

Der Berghauptmannschaft Wien liegt nur ein Ansuchen um Genehmigung eines Arbeitsprogramms für eine Schurftätigkeit auf sonstige mineralische Rohstoffe (Hartgestein, insbesondere Granit) vom September 1988 vor. In Aussicht genommen sind mehrere von ober- tags niederzubringende Kernbohrungen und die Auffahrung eines Untersuchungsstollens. Voraussetzung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist, daß der Ansuchende eine Gewerbeberechtigung hat. Da der ALPINE MINERAL Bergbauberatungs- und Bergbaubetriebsges. m.b.H. die bezügliche Gewerbebeanmeldung von der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha eingeschränkt worden war und über die dagegen erhobene Berufung vom Landeshauptmann von Niederösterreich, zwar stattgebend, aber erst mit Bescheid vom 5. Mai 1989 entschieden worden ist, konnte von der Berghauptmannschaft Wien erst im Juni d.J. über das Ansuchen um Genehmigung des Arbeitsprogramms eine mündliche Verhandlung mit Augenschein anberaumt und durchgeführt werden. Ein Bescheid wurde noch nicht erlassen. Inwieweit eine bergrechtliche Bewilligung für eine Fels-Kavernen-Deponie erteilt werden kann, ist erst nach Vorliegen eines Ansuchens mit einem konkreten Projekt, welches bisher nicht gestellt wurde, beurteilbar. Im übrigen können auch noch andere behördliche Bewilligungen, insbesondere für Sonderabfall eine solche nach dem Sonderabfallgesetz, in Betracht kommen.

